

Angabepflicht zu ERS E1 im Zusammenhang mit ERS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

08/2024

ERS 2
SBM-3

Angabepflicht zu ERS E1 im Zusammenhang mit ERS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

19

Teil 1: Regulatorische Vorgaben

Quelle ERS E1	Strategie	Bemerkungen, ggf. Verweis auf Daten- punkte
Tz. 18	Das Unternehmen hat für jedes von ihm ermittelte wesentliche klimabezogene Risiko zu erläutern, ob es sich bei dem Risiko um ein klimabezogenes physisches Risiko oder ein klimabezogenes Übergangsrisiko handelt.	Beschreibung pro Risiko (Short-List)
Tz. 19	Das Unternehmen beschreibt die Resilienz seiner Strategie und seines Geschäftsmodells in Bezug auf den Klimawandel. Zur Beschreibung gehören a) der Umfang der Resilienzanalyse, b) Angaben dazu, wie und wann die Resilienzanalyse durchgeführt wurde, einschließlich der Verwendung der Analyse von Klimaszenarien, auf die in der Angabepflicht im Zusammenhang mit dem nachstehenden ERS 2 IRO-1 und den entsprechenden Anwendungsanforderungen verwiesen wird, und c) die Ergebnisse der Resilienzanalyse, einschließlich der Ergebnisse der Szenarioanalysen.	Pflicht zur umfassenden Resilienzanalyse in Bezug auf Klimawandel Resilienzanalyse beschreibt die Widerstandsfähigkeit

Stand: 01.08.2024

5/9 Angabepflicht zu ERS E1 im Zusammenhang mit ERS 2 SBM-3 – Wesentliche Auswirkungen, Risiken und Chancen und ihr Zusammenspiel mit Strategie und Geschäftsmodell

Teil 2: Application Requirements

Quelle ESRS 2	Strategie	Bemerkungen, ggf. Verweis auf Datenpunkte
AR 6	Bei der Angabe der Informationen über den Umfang der Resilienzanalyse gemäß Absatz 19 Buchstabe a erläutert das Unternehmen, welcher Teil seiner eigenen Geschäftstätigkeit und seiner vor- und nachgelagerten Wertschöpfungskette sowie welche wesentlichen physischen Risiken und Übergangsrisiken gegebenenfalls von der Analyse ausgenommen wurden.	„Umfang“ = Reichweite
AR 7	Bei der Angabe der Informationen darüber, wie die Resilienzanalyse gemäß Absatz 19 Buchstabe b durchgeführt wurde, erläutert das Unternehmen Folgendes: a) die kritischen Annahmen darüber, wie sich der Übergang zu einer CO₂-armen und resilienten Wirtschaft auf die das Unternehmen betreffenden makroökonomischen Trends , den Energieverbrauch und Energiemix sowie die Annahmen über den Einsatz von Technologien auswirken wird, b) die angewandten Zeithorizonte und ihre Ausrichtung auf die Klima- und Geschäftsszenarien, die für die Bestimmung wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken (Abschnitte AR 11 und AR 12) und die Festlegung von Emissionsreduktionszielen (die im Rahmen der Angabepflicht E1-4 übermittelt werden) verwendet werden, und c) wie die geschätzten erwarteten finanziellen Auswirkungen wesentlicher physischer Risiken und Übergangsrisiken (gemäß Angabepflicht E1-9) sowie die Klimaschutzmaßnahmen und Mittel (die im Rahmen der Angabepflicht E1-3 angegeben werden) berücksichtigt wurden.	Umsetzung der CO ₂ -Reduktionsziele • Technologie • Zeithorizonte • Finanzen
AR 8	Bei der Angabe der Informationen über die Ergebnisse der Resilienzanalyse gemäß Absatz 19 Buchstabe c erläutert das Unternehmen Folgendes: a) die Bereiche , in denen bei der Resilienzanalyse Unsicherheiten bestehen, und inwieweit die risikobehafteten Vermögenswerte und Geschäftstätigkeiten bei der Festlegung der Strategie des Unternehmens, seinen Investitionsentscheidungen sowie den laufenden und geplanten Klimaschutzmaßnahmen berücksichtigt werden, b) die Fähigkeit des Unternehmens, sein Geschäftsmodell kurz-, mittel- und langfristig an den Klimawandel anzupassen, auch im Hinblick darauf, den ständigen Zugang zu Finanzmitteln zu erschwinglichen Kapitalkosten , die Fähigkeit zur Umwidmung, Modernisierung oder Stilllegung vorhandener Vermögenswerte, die Verlagerung seines Produkt- und Dienstleistungsportfolios oder die Umschulung seiner Arbeitskräfte sicherzustellen.	Anpassungsdynamik des Geschäftsmodells relevant für künftige Finanzierung

Umfang der Ausführungen:

Es werden insgesamt 12 Angaben, zumeist beschreibender Art gefordert